

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der**

**Firma area Pulverbeschichtungs GmbH,**

**Osterwiesenstrasse 23+35, 73574 Iggingen - Brainkofen.**

## **I. Allgemeines:**

1. Allen Vereinbarungen, Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Abnehmer anerkannt. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht anerkannt - auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform bzw. der nachträglichen schriftlichen Bestätigung; insbesondere gilt dies auch für mündliche Abmachungen, Erklärungen und technische Beratungen durch unsere Vertreter, Berater oder Angestellte sowie für telefonische Bestellungen. Von diesem Schriftformerfordernis kann nicht durch schlüssiges Handeln, sondern ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

3. Die Auftragspapiere des Abnehmers müssen alle für die Bearbeitung relevanten Daten, wie Stückzahl, Artikelbezeichnung, exakte Farbbezeichnung, RAL-Ton, Verlaufsrichtung, Glanzgrad und evtl. zusätzlich gewünschter Bearbeitung, beinhalten. Fehlen Auftragspapiere bzw. sind diese unvollständig, so trägt der Abnehmer jedes Risiko für fehlerhafte Bearbeitung. Mündliche, auch fernmündlich erteilte Bearbeitungsanweisungen ersetzen schriftliche nur, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## **II. Lieferung, Lieferzeit:**

1. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Die Ware reist immer für Rechnung und auf Gefahr des Empfängers bzw. Abnehmers.

2. Lieferzeiten und Lieferfristen gelten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig ob in unserem Werk oder in einem Werk unserer Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere Pulverlacke. Das gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir sind gehalten, solche Hindernisse dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3. Vorzeitige Lieferung durch uns ist stets möglich. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich.

4. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Auch im Fall von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn uns die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers. Treten vorgenannte Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

5. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfristen beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

6. Kommt der Abnehmer mit der Abholung der Ware in Verzug, trägt er die verzugsbedingt entstandenen Kosten (insbesondere Lagerkosten, etc.).

### **III. Preise, Zahlung:**

1. Alle Preise gelten ohne Verpackungs- und Versandkosten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für Verpackungen werden 5 % der Rechnungssumme berechnet. Zusätzliche Kundenwünsche (wie Abkleben, Einzelverpackungen, Sonderverpackungen, Bohrungen, Gewindeabdeckungen, etc.) werden auf Lohnkostenbasis abgerechnet.

2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise schriftlich vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen bzw. Lohnverrechnungssätzen berechnet.

3. Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Änderung eines oder mehrerer der Preis-faktoren Löhne, Materialbeschaffung, öffentliche Abgaben, Energiekosten ein, so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch, soweit Festpreise und Rahmenverträge vereinbart worden sind. Bestehende Rahmenverträge und Festpreisvereinbarungen sind anzupassen, wenn sich innerhalb eines Gesamtauftrages der Anteil der manuell zu bearbeitenden Warenbestandteile erhöht.

4. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle an uns zu bezahlen. Verzugszinsen werden in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB berechnet.

5. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und sind sofort zahlbar.

### **IV. Eigentumsvorbehalt:**

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes auf unseren Konten.

2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Rechte des Vorbehaltverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

3. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet dieser Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

Auf unser Verlangen hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen unverzüglich zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass uns der Abnehmer im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

7. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebesgefahr und Vandalismus versichern zu lassen.

#### **V. Sicherungsrechte bei Pulverbeschichtung/Veredelung:**

1. Mit der Übergabe der zu veredelnden oder zu beschichtenden Ware bestellt der Auftraggeber/Abnehmer uns wegen aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung ein vertragliches Pfandrecht. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt hiervon unberührt.

2. Gleichzeitig überträgt uns der Abnehmer die ihm an der zu veredelnden oder zu beschichtenden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums. Bei Auslieferung der veredelten oder beschichteten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderung vorbehalten.

3. Der Abnehmer verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für uns auf. Kommt er mit der Zahlung unserer Rechnungen in Rückstand hat er die bereits ausgelieferte Ware unverzüglich auf Verlangen herauszugeben. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, allerdings ist er weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Wir bleiben auf diese Weise mittelbare Besitzer der Ware, damit gegen den Lieferanten des Abnehmers oder gegen einen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden können, falls diese die Ware herausverlangen.

4. Wechselt nach der Auftragserteilung und während sich die Ware bei uns befindet das Eigentum an der Ware, so ist dieser Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

Unterbliebene oder mangelhafte Erklärung über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Eigentümer zur Folge.

5. Wir sind berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter anstelle des Abnehmers Herausgabeansprüche stellt und diese Ansprüche glaubhaft macht. Der Abnehmer kann im Falle der Hinterlegung keine Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen.

6. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware in Arbeit zu nehmen oder weiter zu bearbeiten, solange uns die vorstehenden Angaben nicht gemacht wurden.

#### **VI. Gefahrtragung, Gefahrenübergang, Versand, Fracht:**

1. Wir übernehmen keine Haftung für im Rahmen einer Auftragserteilung oder anderweitig in unseren Besitz gelangte Gegenstände/Waren, die sich im Eigentum oder im mittelbaren Besitz des Abnehmers befinden. Die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs trägt allein der Abnehmer. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abnehmer notwendige Bearbeitungsschritte unterlassen hat, die unsererseits nachgeholt werden müssen und hierbei die Ware beschädigt wird.

2. Wird die Ware dem Abnehmer auf dessen Wunsch zugeschickt, so geht mit deren Übergabe an die Versandperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über - unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

#### **VII. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge:**

1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer; sie endet jedoch spätestens 24 Monate, nachdem die Ware unser Werk/Lager verlassen hat.

Farbvorgaben (z. B. nach RAL oder Herstellernormen) oder Verkaufs- und Glanzgradvorgaben sind immer, auch wenn sie von uns bestätigt werden, "Circa-Werte". Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge; dies gilt auch für Lieferungen nach Muster. Farbangaben bzw. RAL-Töne ohne weitere Spezifikation (Struktur, matt, Seidenglanz, etc.) in der Bestellung sind in der Bearbeitungsform "glatt glänzend" geschuldet.

2. Ist der Liefer- bzw. Veredelungsgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm die zugesicherten Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so haben wir - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers - nachzubessern. Lassen wir die uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Abnehmer - unter Ausschluss aller anderen Ansprüche - lediglich das Rücktrittsrecht zu. Für Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

3. Soweit wir gemäß Ziffer 2 Gewähr zu leisten haben, sind wir berechtigt, im Einvernehmen mit dem Lack- oder Pulverhersteller die Art der Ausbesserung bzw. Überarbeitung festzulegen. Sollten Mängel auftreten, die vom Lack- oder Pulverlieferanten zu vertreten sind, haften wir nur in dem Umfang, wie der Lack- oder Pulverlieferant uns gegenüber haftet. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig vom Vorstehenden ausgeschlossen.

4. *Schadensersatzansprüche des Abnehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung - sind ausgeschlossen.*

5. Der Haftungsausschluss gem. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Rechnungswert der betreffenden Lieferung beschränkt. Sind einzelne Teile mangelhaft, so ist die Haftung summenmäßig auf den anteiligen Rechnungsbetrag für die mangelhafte Teillieferung beschränkt. Unabhängig hiervon geht die Haftung in keinem Fall über den Betrag hinaus, den der Abnehmer gegenüber seinem Kunden zu vertreten hat.

6. Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 5 % wird keine Haftung übernommen.

7. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen werden Mängelrügen in folgenden Fällen nicht anerkannt:

- Bei Transport- und Montageschäden wie auch bei Ausbesserungsarbeiten, die seitens des Abnehmers erfolgen, soweit sich die Parteien nicht darüber geeinigt haben, dass der Abnehmer zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten berechtigt ist.
  
- Bei Schäden, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen und Dichtmassen ausgelöst werden und bei Schäden, die durch Verunreinigung der Rohteile mit silikonhaltigen oder ähnlichen Produkten entstehen; sowie wenn die Schäden durch übermäßige Befettung, Beölung oder ähnlichem hervorgerufen werden.
  
- Bei übermäßiger Belastung des Lackfilms durch Wärme. Der Lackfilm darf nur durch Sonneneinstrahlung erwärmt werden. Andere Formen der Erwärmung schließen jede Gewährleistung aus, wenn 70 Grad Celsius überschritten werden.
  
- Bei unsachgemäßer bzw. nicht lackier-/ beschichtungsgerechter Konstruktion - insbesondere im Fall von Feuchtigkeitsansammlungen (Ritzen, Röhren, Rillen, etc.) nach dem Spülvorgang, die im Trocknungsöfen konstruktionsbedingt nur eingeschränkt abtrocknen können.
  
- Bei Standorten der veredelten Sache innerhalb der direkten Einflusszone von Salzwasser, chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde, die lackschädigende Substanzen ausstoßen.
  
- Bei Benutzung entgegen dem mit uns vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. bei unsachgemäßer Bearbeitung der Ware durch Schneid-, Biege- oder andere Umformungsprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal. Bestimmungsgemäßer Gebrauch ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, eine Innenanwendung.
  
- Bei Anlieferung von mangelhafter z. B. rostiger oder verzunderter Ware durch den Abnehmer. Wird mangelhafte Ware durch den Abnehmer angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Abnehmer die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
  
- Bei Beschichtung von Vorlackierungen, Gussteilen, stückverzinkten Werkstücken und hitzebeständigen Kunststoffteilen, gleich welcher Herkunft, erfolgt die Veredelung/Pulverbeschichtung grundsätzlich auf Risiko des Abnehmers.



- Bei Lieferung der Farbe durch den Kunden oder konkreten Bezugsvorgaben hinsichtlich des Herstellers von Pulver/Farbe/Lack haften wir nicht für solche Mängel, die aufgrund von Qualitätsmängel der Farbe/des Pulvers/des Lacks auftreten oder die aufgrund der Inkompatibilität mit unserer Beschichtungsanlage entstehen (z.B. Vergilbung, Ablösungen, etc.), soweit die Inkompatibilität aus den Herstellerangaben nicht ersichtlich ist.

### **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Geschäftssitz bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Geschäftssitz des Abnehmers.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **IX. Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind diese durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bedingung möglichst nahe entspricht.

Bei möglichen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen sind einzelne Bedingungen so auszulegen, wie es dem Sinn der Gesamtregelung entspricht.

Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bedingungen dennoch wirksam bleiben.